

Staatsanwaltschaft Dessau
AZ: 232 UJs 39542 / 97
zu Händen Frau
Staatsanwältin [REDACTED]

Betr.: Vorschlag Beantragung weiterer DNA-Untersuchungen

Sehr geehrte [REDACTED]

hierdurch möchte ich vorschlagen, dass der bereits vorhandene Beschluss zur molekulargenetischen Untersuchung (Blatt 128 bis 131 Band V der Akte) erweitert wird.

Es sollten gemäß meines Untersuchungsauftrages vom 08.11.2000, welcher an den Sachverständigen Lottmann gerichtet wurde, auch alle im dortigen Untersuchungskomplex 1, → **Armbanduhr Casio des Geschädigten Rose**, Abschnitt b) erfassten vergleichenden Untersuchungen durchgeführt werden. So auch die DNA-Untersuchung zur Feststellung, ob sich an der Uhr des Rose die DNA-Muster der Polizeibeamten [REDACTED] feststellen lassen.

Der Polizeibeamte [REDACTED] gab auf der Basis der Freiwilligkeit seine Speichelprobe ab, welche hier als Asservat mit der Nummer 91 aufbewahrt wird.

Der Polizeibeamte [REDACTED] entgegnete auf Anfrage, ob er bereit wäre freiwillig eine Speichelprobe abzugeben, dass er dies so einfach nicht tun werde. Er wäre dann jedoch dazu bereit, wenn es dafür einen richterlichen Beschluss mit Nennung der Rechtsgrundlage geben würde und wenn man ihm gleichzeitig versichern werde, dass diese Speichelprobe und die daraus gewonnenen Ergebnisdaten, nach Abschluss der DNA-Untersuchung vernichtet werden. Zur Abwendung der Entnahme einer Blutprobe wäre er bereit, unter Beachtung der vorgenannten Bedingungen, eine Speichelprobe abzugeben.

Der Polizeibeamte [REDACTED] erklärte ebenfalls, dass er nicht dazu bereit ist, auf der Basis der Freiwilligkeit eine Speichelprobe abzugeben.